

Reglement über die Wahl der Delegiertenversammlung der Pensionskasse des Bundes PUBLICA

Delegiertenwahlreglement (DWR) PUBLICA

vom 17. November 2015 (Stand 28. November 2017)¹

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Gegenstand	3
Art. 2	Wahlrecht	3
Art. 3	Ausschluss	3
Art. 4	Anforderungen an die Mitglieder der Delegiertenversammlung	3
Art. 5	Kosten	3
2. Kapitel	Vertretung der Vorsorgewerke	4
Art. 6	Wahlkreise	4
Art. 7	Zusammenschluss von Vorsorgewerken	4
Art. 8	Sitzverteilung	4
3. Kapitel	Vorbereitung der Wahl	5
Art. 9	Zeitpunkt der Wahl	5
Art. 10	Elektronische Wahl	5
Art. 11	Organisation und Durchführung der Wahl	5
Art. 12	Aufsicht	5
Art. 13	Wahlgeheimnis	5
4. Kapitel	Kandidaturverfahren	5
Art. 14	Eröffnung des Wahlverfahrens	5
Art. 15	Wahlvorschlagslisten	5
Art. 16	Inhalt der Wahlvorschlagslisten und Unterschriftenbogen	6
Art. 17	Durch PUBLICA elektronisch zu publizierende Wahlwerbung	6
Art. 18	Prüfung der Wahlvorschlagslisten	6
Art. 19	Nachfrist für Wahlvorschläge	7
Art. 20	Einigungsverhandlung	7
5. Kapitel	Durchführung der Wahl	7
Art. 21	Stille Wahl	7
Art. 22	Ausübung des Wahlrechts	7
Art. 23	Wahllisten und Wahlwerbung	7
Art. 24	Wahlrechtsausweis	7

¹ Die Kassenkommission hat am 13. Okt. 2016 und 28. Nov. 2017 Änderungen beschlossen. Diese Änderungen sind mit Fussnoten gekennzeichnet.

Art. 25	Versand der Wahlunterlagen	8
Art. 26	Wahl in elektronischer Form (E-Voting)	8
Art. 27		8
6. Kapitel	<i>Ermittlung des Wahlergebnisses</i>	8
Art. 28	Grundsätze	8
Art. 29		8
Art. 30	Gewählte Personen	8
Art. 31	Mitteilung des Wahlergebnisses	8
7. Kapitel	<i>Einsprache</i>	9
Art. 32		9
8. Kapitel	<i>Ausscheiden und Nachrücken</i>	9
Art. 33		9
9. Kapitel	<i>Wahl der Vertretung der Arbeitnehmenden in der Kassenkommission</i>	9
Art. 34	Wahlreglement	9
Art. 35	Wählbarkeit	9
10. Kapitel	<i>Schlussbestimmung</i>	10
Art. 36	Inkrafttreten	10

Die Kassenkommission PUBLICA

gestützt auf Artikel 11 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 2006 über die Pensionskasse des Bundes² und Artikel 51 Absätze 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge³

erlässt das nachfolgende Reglement:

1. Kapitel **Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1 **Gegenstand**

Dieses Reglement bestimmt

- a) das Verfahren für die Wahl der Delegiertenversammlung von PUBLICA (Delegiertenversammlung);
- b) die Grundsätze für die Wahl der Vertretung der Arbeitnehmenden in der Kassenkommission von PUBLICA (Kassenkommission), die im indirekten Wahlverfahren über Delegierte erfolgt.

Art. 2 **Wahlrecht**

- ¹ Berechtigt, Delegierte zu wählen (aktives Wahlrecht) ist, wer im Zeitpunkt des Versandes der Wahlunterlagen (Art. 25) bei PUBLICA als versicherte Person registriert ist.
- ² Berechtigt, als delegierte Person gewählt zu werden (passives Wahlrecht), ist, wer im Zeitpunkt der Prüfung der Wahlvorschlagslisten (Art. 18) bei PUBLICA als versicherte Person registriert ist.
- ³ Das aktive und passive Wahlrecht der versicherten Personen nach den Absätzen 1 und 2 ist beschränkt auf den Wahlkreis, dem sie angehören.
- ⁴ Versicherte mit Arbeitsverhältnissen in verschiedenen Wahlkreisen sind in jedem Wahlkreis aktiv und passiv wahlberechtigt; Artikel 15 Absatz 3 ist vorbehalten.

Art. 3 **Ausschluss**

Mitglieder der Delegiertenversammlung können nicht gleichzeitig Mitglied der Kassenkommission oder Mitglied im paritätischen Organ eines Vorsorgewerks von PUBLICA sein.

Art. 4 **Anforderungen an die Mitglieder der Delegiertenversammlung**

- ¹ Zu Mitgliedern der Delegiertenversammlung sollen nur Personen gewählt werden, die fachlich und persönlich zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe geeignet sind.
- ² Soweit möglich sollen die Geschlechter und Amtssprachen angemessen vertreten sein.

Art. 5 **Kosten**

Die Kosten der Wahl der Delegiertenversammlung, die bei PUBLICA anfallen, werden proportional zum Anteil des Deckungskapitals der einzelnen offenen Vorsorgewerke am Total des Deckungskapitals der offenen Vorsorgewerke aufgeteilt und von den Vorsorgewerken getragen.

² PUBLICA-Gesetz, SR 172.222.1

³ BVG; SR 831.40

2. Kapitel **Vertretung der Vorsorgewerke**

Art. 6 **Wahlkreise**

Die Wahl der Delegiertenversammlung erfolgt in den drei Wahlkreisen: ⁴

- a) Vorsorgewerk Bund (Wahlkreis I);
- b) Vorsorgewerke der Verwaltungseinheiten der dezentralen Bundesverwaltung nach Artikel 32a Absatz 2 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000⁵ (Wahlkreis II);
- c) Vorsorgewerke der angeschlossenen Arbeitgebenden nach Artikel 4 Absatz 2 PUBLICA-Gesetz (Wahlkreis III).

Art. 7 **Zusammenschluss von Vorsorgewerken**

- ¹ Der Zusammenschluss von Vorsorgewerken (Art. 13 Abs. 4 PUBLICA-Gesetz) erfolgt durch übereinstimmende Beschlüsse der Vertretung der Arbeitnehmenden in den paritätischen Organen der beteiligten Vorsorgewerke.
- ² Die Geschäftsstelle PUBLICA informiert die Vorsorgewerke spätestens sieben Monate vor dem Wahltag über die Frist für Meldungen von Zusammenschlüssen. Zusammenschlüsse sind nur innerhalb desselben Wahlkreises möglich und werden gleich behandelt wie einzelne Vorsorgewerke.

Art. 8 **Sitzverteilung**

- ¹ Die Geschäftsstelle PUBLICA ermittelt spätestens vier Monate vor dem Wahltag die Verteilung der Sitze.
- ² Die 80 Sitze der Delegiertenversammlung werden nach folgendem Verfahren auf die Wahlkreise und offenen Vorsorgewerke aufgeteilt:
 - a) Vorwegverteilung:
 - 1) Das gesamte Deckungskapital aller offenen Vorsorgewerke wird durch 80 geteilt. Das auf die nächste Million Franken aufgerundete Ergebnis bildet die erste Verteilungszahl. Vorsorgewerke, deren Deckungskapital diese Zahl nicht erreicht, erhalten gemeinsam einen Sitz in ihrem Wahlkreis und scheiden für die weitere Verteilung aus.
 - 2) Das gesamte Deckungskapital der verbleibenden Vorsorgewerke wird durch die Zahl der noch nicht zugeteilten Sitze geteilt. Das auf die nächste Million aufgerundete Ergebnis bildet die nächste Verteilungszahl. Vorsorgewerke, deren Deckungskapital diese Zahl nicht erreicht, erhalten gemeinsam einen Sitz in ihrem Wahlkreis und scheiden für die weitere Verteilung aus.
 - 3) Das Verfahren nach Ziffer zwei wird wiederholt, sofern nicht alle verbleibenden Vorsorgewerke die Verteilungszahl erreichen.
 - b) Hauptverteilung:

Für die Festlegung der Anzahl Sitze für diejenigen Vorsorgewerke, die in der Vorwegverteilung nicht ausgeschieden sind, ist deren Deckungskapital durch die letzte Verteilungszahl zu teilen. Das Ergebnis entspricht der Anzahl Sitze.⁶
 - c) Restverteilung:

Die restlichen Sitze werden auf die Vorsorgewerke mit den grössten Restzahlen verteilt. Erreichen mehrere Vorsorgewerke die gleiche Restzahl, zieht der Leiter oder die Leiterin des Wahlbüros das Los.
- ³ Massgebend für die Verteilung der Sitze sind die Anzahl der offenen Vorsorgewerke und deren Deckungskapital am 31. Dezember vor dem Wahljahr. Vorsorgewerke, die ab 1. Januar des Wahljahres

⁴ Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 28. Nov. 2017, in Kraft seit 28. Nov. 2017.

⁵ BPG, SR **172.220.1**

⁶ Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 28. Nov. 2017, in Kraft seit 28. Nov. 2017.

PUBLICA angehören, werden mit ihrem Deckungskapital gemäss Eröffnungsbilanz berücksichtigt. Vorsorgewerke, die am 1. Januar des Wahljahres PUBLICA nicht mehr angehören oder von denen im Zeitpunkt der Ermittlung der Sitzverteilung feststeht, dass sie im Verlauf des Wahljahres aus PUBLICA ausscheiden, werden nicht berücksichtigt.

- ⁴ Die Zahl der Sitze in einem Wahlkreis entspricht der Summe der Sitze der Vorsorgewerke in diesem Wahlkreis.

3. Kapitel **Vorbereitung der Wahl**

Art. 9 **Zeitpunkt der Wahl**

Die Wahl findet spätestens im letzten Monat einer Amtsdauer der Delegiertenversammlung statt.

Art. 10 **Elektronische Wahl⁷**

Die Wahl der Delegiertenversammlung findet in den Wahlkreisen, in welchen die Delegierten nicht in stiller Wahl gewählt werden (Art. 21), auf elektronischem Weg (E-Voting) statt.⁸

Art. 11 **Organisation und Durchführung der Wahl**

- ¹ Die Geschäftsstelle PUBLICA bereitet die Wahl vor und führt sie durch.
- ² Die Geschäftsleitung PUBLICA legt das Wahldatum fest, setzt spätestens neun Monate vor dem Wahltag ein aus Mitarbeitenden von PUBLICA bestehendes Wahlbüro ein und bestimmt dessen Leiter oder Leiterin.

Art. 12 **Aufsicht**

Das Präsidium der Kassenkommission überwacht die reglementsconforme Durchführung der Wahl.

Art. 13 **Wahlgeheimnis**

Alle an der Durchführung der Wahl Beteiligten haben das Wahlgeheimnis zu wahren.

4. Kapitel **Kandidaturverfahren**

Art. 14 **Eröffnung des Wahlverfahrens**

- ¹ Spätestens vier Monate vor dem Wahltag veröffentlicht das Wahlbüro das Datum des Wahltages sowie die Verteilung der Sitze auf die Vorsorgewerke und Wahlkreise sowohl auf der Website von PUBLICA als auch im Kundenmagazin.
- ² Gleichzeitig stellt es den Wahlberechtigten auf der Website getrennt nach Wahlkreisen die für die Einreichung von Wahlvorschlägen notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

Art. 15 **Wahlvorschlagslisten**

- ¹ Wahlvorschläge müssen spätestens acht Wochen vor dem Wahltag auf den vorgegebenen Wahlvorschlagslisten beim Wahlbüro eingegangen sein.
- ² Auf einer Liste dürfen maximal so viele Kandidierende aufgeführt sein, als im Wahlkreis Sitze zu vergeben sind.
- ³ Eine kandidierende Person darf nur auf einer Wahlvorschlagsliste vorgeschlagen und dort nur einmal genannt werden.

⁷ Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 28. Nov. 2017, in Kraft seit 28. Nov. 2017.

⁸ Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 28. Nov. 2017, in Kraft seit 28. Nov. 2017.

- 4 Jede Liste muss von mindestens der folgenden Anzahl Personen, die im Zeitpunkt des Eingangs der Wahlvorschlagslisten bei PUBLICA als Versicherte registriert sind, unterzeichnet werden:
- a) im Wahlkreis I: 50 Personen;
 - b) im Wahlkreis II: 25 Personen;
 - c) im Wahlkreis III: 5 Personen.
- 5 Unterschriften dürfen für mehrere Wahlvorschlagslisten geleistet werden. Es dürfen aber nur Wahlvorschlagslisten desjenigen Wahlkreises unterschrieben werden, für welchen die Wahlberechtigung besteht.
- 6 Kandidierende Personen dürfen Wahlvorschlagslisten unterschreiben.
- 7 Nach Einreichung der Wahlvorschlagsliste können Unterschriften nach Absatz 3 nicht mehr zurückgezogen werden.
- 8 Das Wahlbüro bestätigt der ersten unterzeichnenden Person den Eingang der Liste. Die drei Erstunterzeichnenden jeder Liste sind für das Wahlbüro Ansprechpersonen und vertreten die übrigen Unterzeichnenden.

Art. 16 Inhalt der Wahlvorschlagslisten und Unterschriftenbogen

- 1 Auf der Wahlvorschlagsliste sind folgende Angaben über die kandidierenden Personen aufzuführen:
- a) Name, Vorname und Geschlecht;
 - b) Muttersprache;
 - c) Geburtsdatum;
 - d) Arbeitgeber oder Arbeitgeberin, gegebenenfalls Dienststelle und Vorsorgewerk;
 - e) Beruf und Funktion;
 - f) Telefonnummer und E-Mail-Adresse.
- 2 Jede kandidierende Person muss schriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annimmt.
- 3 Auf den Unterschriftenbögen hat jede unterzeichnende Person folgende Angaben aufzuführen:
- a) Name, Vorname und Geschlecht;
 - b) Arbeitgeber oder Arbeitgeberin und Vorsorgewerk;
 - c) Telefonnummer und E-Mailadresse.

Art. 17 Durch PUBLICA elektronisch zu publizierende Wahlwerbung

- 1 Gleichzeitig mit der Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, gibt das Wahlbüro den Wahlberechtigten die Anforderungen an die Wahlwerbung, einschliesslich der Fotos der Kandidierenden bekannt.
- 2 Die Wahlwerbung muss spätestens acht Wochen vor dem Wahltag beim Wahlbüro eingegangen sein.
- 3 Nur den Anforderungen entsprechende Wahlwerbung wird von PUBLICA publiziert (Art. 23 Abs. 2).

Art. 18 Prüfung der Wahlvorschlagslisten

- 1 Das Wahlbüro nummeriert die Wahlvorschlagslisten in der Reihenfolge ihres Eingangs und prüft, ob sie den Anforderungen dieses Reglements entsprechen. Nicht geprüft werden die in Artikel 4 genannten Voraussetzungen.
- 2 Es weist Listen zurück, die nicht den Vorschriften entsprechen.
- 3 Es streicht die Namen der Personen:
- a) die im Zeitpunkt des Eingangs der Wahlvorschlagslisten nicht bei PUBLICA als versichert registriert sind (Art. 2 Abs. 2) bzw. die Mitglied der Kassenkommission oder eines paritätischen Organs eines bei PUBLICA angeschlossenen Vorsorgewerks sind (Art. 3);⁹
 - b) von denen die Bestätigung nach Artikel 16 Absatz 2 fehlt;

⁹ Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 28. Nov. 2017, in Kraft seit 28. Nov. 2017.

- c) die mehr als einmal auf einer Wahlvorschlagsliste oder auf mehr als einer Wahlvorschlagsliste aufgeführt sind, von allen Listen;
 - d) die auf der Wahlvorschlagsliste eines Wahlkreises aufgeführt werden, in dem sie nicht wahlberechtigt sind.
- 4 Weist eine Wahlvorschlagsliste mehr Namen auf, als Sitze zu vergeben sind, streicht das Wahlbüro die überzähligen Namen. Streichungen beginnen am Ende der Liste.

Art. 19 Nachfrist für Wahlvorschläge

- 1 Ist die Zahl der gültigen Wahlvorschläge eines Wahlkreises kleiner als die Anzahl der zu vergebenden Sitze, setzt das Wahlbüro für die Nachmeldung von Kandidaturen eine Nachfrist von zehn Tagen.
- 2 Für Nachmeldungen finden Artikel 15 Absätze 3 - 8, 16 und 17 Anwendung.

Art. 20 Einigungsverhandlung

Werden in einem Wahlkreis nicht genügend Kandidierende zur Wahl vorgeschlagen, findet auf Einladung des Wahlbüros eine Einigungsverhandlung unter den Ansprechpersonen (Art. 15 Abs. 8) statt. Diese bestimmen insgesamt so viele Personen aus ihrem Wahlkreis, die mit der Wahl einverstanden sind, bis die Delegierten vollzählig sind. Die Ansprechpersonen können als Delegierte kandidieren.

5. Kapitel Durchführung der Wahl

Art. 21 Stille Wahl

Das Wahlbüro verzichtet auf eine Wahl und erklärt die vorgeschlagenen Kandidierenden als in stiller Wahl gewählt, wenn in einem Wahlkreis nicht mehr wählbare Personen vorgeschlagen sind, als Sitze zu vergeben sind.

Art. 22 ¹⁰

Art. 23 Wahllisten und Wahlwerbung

- 1 Gestützt auf die geprüften Wahlvorschlagslisten erstellt das Wahlbüro für diejenigen Wahlkreise, in denen keine stille Wahl erfolgt (Art. 21), Wahllisten mit den folgenden Angaben:
- a) Listenbezeichnung und -nummer;
 - b) individuelle Nummer der kandidierenden Person und Angaben nach Artikel 16 Absatz 1;
 - c) Datum des Wahltages.
- 2 Die Wahllisten werden, zusammen mit der den Anforderungen des Wahlbüros entsprechenden Wahlwerbung (Art. 17) auf der Webseite von PUBLICA publiziert.¹¹

Art. 24 Wahlrechtsausweis

- 1 Das Wahlbüro erstellt für die Wahlberechtigten derjenigen Wahlkreise, in denen die Delegierten nicht durch stille Wahl gewählt sind, einen Wahlrechtsausweis.
- 2 Dieser enthält für jede Person folgende Angaben:
- a) Name und Vorname;
 - b) Geburtsdatum;
 - c) Vorsorgewerk, dem die Person angehört;
 - d) Postadresse.
 - e) persönliche Zugangsdaten für die Teilnahme an der elektronischen Wahl.

¹⁰ Aufgehoben durch Beschluss der Kassenkommission vom 28. Nov. 2017, in Kraft seit 28. Nov. 2017.

¹¹ Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 28. Nov. 2017, in Kraft seit 28. Nov. 2017.

Art. 25 **Versand der Wahlunterlagen**

- 1 Das Wahlbüro stellt den Wahlberechtigten spätestens 25 Tage vor dem Wahltag folgende Unterlagen und Informationen zu:¹²
 - a) den Wahlrechtsausweis;
 - b) die Angabe des Wahltages;
 - c) den Zeitpunkt der Schliessung der elektronischen Wahlurne;
 - d) eine Wahlanleitung;
 - e) die Information, wo die Wahllisten und die Wahlwerbung eingesehen werden können.
- 2 Die Zustellung dieser Unterlagen und Informationen kann ganz oder teilweise über die berufliche E-Mailadresse erfolgen. Der Datenschutz und die Datensicherheit sind zu gewährleisten.¹³
- 3 Wahlberechtigte Personen, die zehn Tage vor dem Wahltag nicht im Besitz dieser Wahlunterlagen sind, können sie beim Wahlbüro anfordern.¹⁴

Art. 26 **Wahl (E-Voting)**¹⁵

- 1 Der Zugang zur Wahl erfolgt mittels der persönlichen Zugangsdaten auf dem Wahlrechtsausweis.¹⁶
- 2 Für die Wahl sind die auf der Wahlplattform zur Verfügung gestellten Wahllisten zu verwenden.

Art. 27 17

6. Kapitel *Ermittlung des Wahlergebnisses*

Art. 28 **Grundsätze**

- 1 Das Wahlbüro ermittelt das Wahlergebnis.
- 2 Das Wahlergebnis wird nach dem Prinzip der Majorzwahl ermittelt.

Art. 29 18

Art. 30 **Gewählte Personen**

- 1 Gewählt sind bis zur Anzahl Sitze des jeweiligen Wahlkreises diejenigen Kandidierenden, die am meisten Stimmen erhalten haben (relatives Mehr). Bei gleicher Stimmenzahl zieht der Leiter oder die Leiterin des Wahlbüros das Los.
- 2 Die übrigen Kandidierenden sind in der Reihenfolge der von ihnen erzielten Stimmenzahlen nachrückungsberechtigt (Art. 33 Abs. 2). Bei gleicher Stimmenzahl zieht der Leiter oder die Leiterin des Wahlbüros das Los.

Art. 31 **Mitteilung des Wahlergebnisses**

- 1 Das Wahlbüro hält das Wahlergebnis in einem Wahlprotokoll fest, das vom Präsidium der Kassenkommission unterschrieben wird.
- 2 Das Wahlbüro benachrichtigt unverzüglich Gewählte und Nichtgewählte, die Arbeitgebenden sowie die Personalverbände und publiziert das Wahlergebnis auf der Website von PUBLICA.

¹² Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 28.Nov. 2017, in Kraft seit 28. Nov. 2017.

¹³ Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 28.Nov. 2017, in Kraft seit 28. Nov. 2017.

¹⁴ Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 28.Nov. 2017, in Kraft seit 28. Nov. 2017.

¹⁵ Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 28.Nov. 2017, in Kraft seit 28. Nov. 2017.

¹⁶ Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 28.Nov. 2017, in Kraft seit 28. Nov. 2017.

¹⁷ Aufgehoben durch Beschluss der Kassenkommission vom 28.Nov. 2017, in Kraft seit 28. Nov. 2017.

¹⁸ Aufgehoben durch Beschluss der Kassenkommission vom 28.Nov. 2017, in Kraft seit 28. Nov. 2017.

7. Kapitel **Einsprache**

Art. 32

Bei Unregelmässigkeiten im Wahlverfahren kann Einsprache beim Präsidium der Kassenkommission eingereicht werden. Die Einsprachefrist beträgt 10 Tage ab Publikation des Wahlergebnisses auf der Website von PUBLICA.

8. Kapitel **Ausscheiden und Nachrücken**

Art. 33

- ¹ Sitze in der Delegiertenversammlung werden während der Amtsdauer frei:
 - a) durch Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sofern keine unmittelbare Neuanstellung bei einem Arbeitgeber oder einer Arbeitgeberin innerhalb des gleichen Wahlkreises erfolgt;
 - b) durch Verzicht auf das Mandat;
 - c) ab dem Zeitpunkt, ab dem ein rechtskräftiger Entscheid vorliegt, wonach Anspruch auf eine ganze Invalidenrente nach IVG besteht oder ab Beginn des Anspruchs auf eine ganze Berufsinvalidenrente;
 - d) durch Auflösung des Anschlussvertrages durch den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin, sofern kein unmittelbarer Neuanschluss an ein Vorsorgewerk innerhalb des gleichen Wahlkreises erfolgt;
 - e) infolge Tod.
- ² Auf einen frei werdenden Sitz rückt die Person nach, die im gleichen Wahlkreis unter den Nichtgewählten am meisten Stimmen erhalten hat (Art. 30 Abs. 2).
- ³ Nachrückende Personen können die Wahl ablehnen. Sie werden bei einer späteren Vakanz in der gleichen Amtsdauer nicht mehr berücksichtigt.
- ⁴ Steht in einem Wahlkreis keine Person zur Verfügung, die Stimmen erhalten hat, so rückt die erste Person nach, die die Wahlvorschlagsliste des ausscheidenden Mitglieds unterzeichnet hat.
- ⁵ Steht keine nachrückende Person mehr zur Verfügung, bleibt der Sitz in der Delegiertenversammlung bis zur nächsten Erneuerungswahl vakant.
- ⁶ Das Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern wird im Protokoll der nächsten Delegiertenversammlung festgehalten.

9. Kapitel **Wahl der Vertretung der Arbeitnehmenden in der Kassenkommission**

Art. 34 **Wahlreglement**

- ¹ Die Delegiertenversammlung gibt sich ein Reglement über die Wahl der Vertretung der Arbeitnehmenden in der Kassenkommission (Wahlreglement), unter Beachtung der gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben¹⁹.
- ² Die Delegiertenversammlung wählt in den drei Wahlkreisen Bund (Wahlkreis I), dezentrale Bundesverwaltung (Wahlkreis II) und angeschlossene Arbeitgebende (Wahlkreis III)²⁰.
- ³ Das aktive Wahlrecht der Delegierten ist beschränkt auf den Wahlkreis, dem sie angehören.

Art. 35 **Wählbarkeit**

- ¹ Gewählt werden können auch Personen, die nicht einem Vorsorgewerk von PUBLICA angehören.
- ² Nicht gewählt werden können:
 - a) Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu PUBLICA stehen;
 - b) Auftragnehmende von PUBLICA;

¹⁹ Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 13. Okt. 2016, in Kraft seit 13. Okt. 2016.

²⁰ Fassung gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 13. Okt. 2016, in Kraft seit 13. Okt. 2016.

- c) Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zur OBERAUFSICHTSKOMMISSION berufliche Vorsorge OAK oder zur direkten Aufsichtsbehörde BBSA stehen;
- d) Ehegattinnen und Ehegatten, nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft²¹ eingetragene Partnerinnen und Partner, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Geschwister, Verschwägerete oder Verwandte in gerader Linie von Personen nach Buchstaben a oder b.

10. Kapitel **Schlussbestimmung**

Art. 36 **Inkrafttreten**

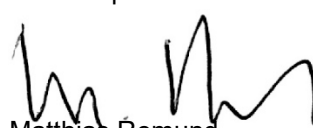
Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 21. Mai 2008 und tritt am 17. November 2015 in Kraft.

Die Präsidentin



Prisca Grossenbacher

Der Vizepräsident



Matthias Remund

²¹ Partnerschaftsgesetz, PartG vom 18. Juni 2004, SR 211.231